



GEMEINDE BERG b. Neumarkt i. d. OPf. Friedhofsverwaltung

Infektionsschutzkonzept

für die Friedhöfe der Gemeinde
Berg b. Neumarkt i.d.OPf.
(Berg, Hausheim, Loderbach, Sindlbach, Gnadenberg,
Stöckelsberg und Oberrohrenstadt)

Stand: 11.03.2021

1. Vorbemerkungen

Grundlage des Infektionsschutzkonzeptes für die Friedhöfe der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

Im Übrigen gelten für Bestattungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV. Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

Für Trauerfeiern, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte gelten folgende Vorgaben der Friedhofsverwaltung Berg b. Neumarkt i.d.OPf.:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. wird über die Internetseite der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. veröffentlicht.

Den ortsansässigen Bestattungsunternehmen und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestattungsunternehmen werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Teilnehmerzahl auf dem Friedhof im Freien

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt, **beträgt jedoch maximal 50 Personen.**

Zum engsten Familienkreis gehören Ehegatten, LebenspartnerInnen, PartnerInnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands.

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur das Personal der Friedhofsverwaltung, das Personal des Bestattungsunternehmens sowie ein/e Geistliche/r bzw. ein/e Redner/in zugelassen.

Zwischen Personen, die nicht einem Hausstand angehören, ist ein **Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.**

3.2 Maskenpflicht

Für die Dauer der gesamten Beisetzung ist das **Tragen einer FFP2-Maske** verpflichtend.

3.3 Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist untersagt.

3.4 Desinfektion, Lüftung und Reinigung des Leichenhauses

Beim Betreten des Leichenhauses sind die Hände zu desinfizieren. Im Leichenhaus ist das **Tragen einer FFP2-Maske** verpflichtend. Es dürfen sich **maximal zwei Personen gleichzeitig im Leichenhaus aufhalten.** Zwischen den Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.**

Die Türen des Leichenhauses bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, soweit es die Witterung zulässt. Sollten die Türen geschlossen werden müssen, so ist zwischen den Trauerfeiern für eine ausreichende Durchlüftung des Leichenhauses zu sorgen.

Nach der Trauerfeier ist eine ordnungsgemäße Reinigung des Leichenhauses sicherzustellen.

3.5 Erdwurf, Weihwassergabe und Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergabe am offenen Grab sind nur von **einer** Person durchzuführen. Bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Für die Weihwassergabe durch die Trauergemeinde können frische Zweige (z. B. Buchsbaum) am Grab verwendet werden.

Blumenwurf ist gestattet, soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Trauergäste handelt.

3.6 Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist nach § 5 Satz 1 der 12. BayIfSMV untersagt. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV genannten Personenkreises (abhängig von der vorgegebenen 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.).

4. Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes

Die aufgeführten Maßnahmen sind notwendig und dienen dem Schutz der Gesundheit der Menschen während des Aufenthaltes auf den Friedhöfen der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf..

Ihre Einhaltung ist von allen Beteiligten für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebes unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 11.03.2021

gez.
Peter Bergler
1. Bürgermeister